

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0520/2018
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.12.2018	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt 18.1

XII. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung

Beschlussvorschlag:

Die XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen, insbesondere durch das Verpackungsgesetz, die Novellierung der Gewerbeabfallverordnung und das Batteriegesetz, sind Anpassungen auch in der städtischen Abfallsatzung erforderlich.

Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund hat seine mit dem Innenministerium NRW abgestimmte Mustersatzung entsprechend angepasst. Die meisten Änderungen dieser städtischen Nachtragsatzung zur Abfallsatzung übernehmen die Neuregelungen der Mustersatzung.

Zu § 1:

Die Anpassung des Datums gibt die aktuell geltende Abfallsatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wieder:

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22.06.2012, in der z. Zt. geltenden Fassung oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem wahrgenommen.

Zu § 2:

Da der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) keine eigenen Abfallberater beschäftigt, wird der Satzungstext in Abs. 3 entsprechend angepasst und um die Beratung zur Getrenntsammlung der Abfälle erweitert..

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen, da der AWB weder einen entsprechenden gesetzlichen Auftrag, noch die hierfür erforderlichen personellen Kapazitäten besitzt.

- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV ~~durch geeignete Fachkräfte~~ über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, ~~und der~~ Schadstoffentfrachtung ~~und~~ sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten.
- (4) ~~Die Stadt wirkt darauf hin, dass Handelsbetriebe, die Produkte an den Endverbraucher abgeben, an den Verkaufsstellen in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung und ggf. umweltgefährdende Eigenschaften der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung bzw. schadarmen Entsorgung der Abfälle.~~

Zu § 3:

In Nr. 7 wird die Information und Beratung ebenfalls auf die Sammlung, dem eigentlichen Aufgabengebiet der kreisangehörigen Kommunen, erweitert:

7. Information und Beratung über die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Die Neufassung des Absatzes 3 entspricht der Mustersatzung. Alte Fassung:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Beauftragte tätig

Zu § 4:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz.

Zu § 5:

Die Neufassung des § 6 Abs. 2 der Abfallsatzung ist aufgrund der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) erforderlich und entspricht der Mustersatzung.

Zu § 6:

Auch diese Änderung resultiert aus dem Regelungsgehalt der GewAbfVO:

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

Zu § 7:

Die Steigerung der sortenreinen Sammlung der Abfälle ist im Hinblick auf die Quotenvorgaben für die Sortierung insbesondere Gelber Tonnen und die gestiegenen Anforderungen an die Reinheit von Kompostprodukten nach der Bioabfallverordnung erforderlich. Die Neuregelung bietet die Basis zum Entzug der verschiedenen Wertstoffbehältern bei kontinuierlichem Verstoß gegen die Vorgaben zur Abfalltrennung. Der neue § 13 Abs. 8 entspricht der Mustersatzung:

- (7) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung – auch Gelber Tonnen / Gelber Säcke - festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Zu § 8:

Die Formulierung war irreführend. Neben den über städtische Vertriebsstellen angebotenen Papiersäcken für die Laubsammlung kann natürlich auch jeder andere Papiersack verwendet werden:

- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember in hierfür zugelasenen kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.

Zu § 9:

Die Formulierung entspricht der Mustersatzung.

Zu § 10:

Die Ergänzung ist im Hinblick auf die Regelungen des Elektroggesetzes und des Batteriegesetzes erforderlich und entspricht der Mustersatzung.

Zu § 11:

Die Streichung ist zur Vermeidung von Missverständnissen erforderlich, da der AWB keinen Vollservice anbietet und somit keine Vorgaben zum Weg für den Behältertransport zum Müllfahrzeug notwendig sind. Alte Regelung:

- b) Für Großabfallbehälter mit 770 l und 1.100 l müssen die Standplätze so angelegt sein, dass auf dem Wege zum Müllfahrzeug keine Stufen oder sonstige Hindernisse vorhanden und etwaige Höhenunterschiede durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 1 : 20 ausgeglichen sind.

Zu § 12:

Die Ergänzung ist zur Präzisierung erforderlich, da sich die Unfallverhütungsvorschriften verschärft haben und der AWB insbesondere die Straßen, in denen rückwärts gefahren werden muss, einer individuellen Gefährdungsabschätzung nach der Branchenregel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unterziehen muss. Bisherige Fassung:

- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes (z.B. Fehlens geeigneter Zufahrtswege) oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfälle an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Die Stadt kann jedoch die Abfuhr ab Grundstück im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen oder wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, auf ihre Kosten für die Beseitigung der in Satz 2 genannten Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt ist von einer eventuellen Haftung freizustellen.

Anlage

XII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NW S. 442 ff.), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), § 13 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Änderung des § 1 (Aufgaben und Ziele)

In § 1 Satz 4 wird das Datum „06.12.2002“ durch „22.06.2012“ ersetzt.

§ 2 Änderung des § 2 (Abfallvermeidung)

1. In § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, der Schadstoffentfrachtung und über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten.“
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 3 Änderung des § 3 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt)

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Vermeidung,“ das Wort „Sammlung,“ eingefügt.
2. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungsein-

richtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 4
Änderung des § 4
(Ausgeschlossene Abfälle)

In § 4 Abs. 1 Nr. 1a werden die Worte „der VerpackVO“ durch die Worte „des VerpackG“ ersetzt.

§ 5
Änderung des § 6
(Anschluss- und Benutzungszwang)

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.“

§ 6
Änderung des § 8
(Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung)

In § 8 Abs. 2 werden hinter „KrWG“ die Worte „i.V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung“ eingefügt.

§ 7
Änderung des § 13
(Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens)

1. In § 13 Abs. 7 werden hinter dem Wort „Fehlsortierung“ die Worte „ – auch Gelber Tonnen / Gelber Säcke – “ eingefügt.
2. Als § 13 Abs. 8 wird angefügt:
„Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.“

§ 8
Änderung des § 16
(Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung)

In § 16 Abs. 2 werden die Worte „hierfür zugelassenen“ gestrichen.

§ 9
Änderung des § 18
(Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen)

§ 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug oder an einer stationären Annahmestelle angenommen.“

§ 10
Änderung des § 19
(Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen)

1. In § 19 werden als Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 6 bis 8.

§ 11
Änderung des § 21
(Standplätze und Transportwege)

§ 21 Abs. 2 Buchstabe b) wird gestrichen. Die Buchstaben c) und d) werden zu b) und c).

§ 12
Änderung des § 22
(Durchführung der Abfallentsorgung)

In § 22 Absatz 2 werden als Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Zufahrtswege sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m aufweisen oder über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen und Rückwärtsfahren nicht gefahrlos bis zu einer Länge von 150 m möglich ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abfallentsorgung die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - BGV C 27 und DGUV-Regel 114-601 „Abfallsammlung“).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.